

Förderverein Gempfinger Pfarrhof

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Gempfinger Pfarrhof.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gempfung.

(3) Der Verein ist als eingetragener Verein i.S. der §§ 55 ff. BGB zu errichten; er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen und denkmalsgerechten Nutzung des Gempfinger Pfarrhofes und seiner Nebengebäude nebst Umgriff sowie des Erhalts des Gempfinger Pfarrhofes als geistig-kulturelles Zentrum des Dorfes, insbesondere durch Kunst- und Werkausstellungen, historisch-volkskundliche Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen, Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Soweit das Vereinsvermögen nicht zeitnah im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden ist, ist es im Interesse der langfristigen und nachhaltigen Erfüllung der Vereinszwecke möglichst ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Die Bildung von Rücklagen ist nach Maßgabe der jeweils geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zulässig.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Über den schriftlichen Beitrittsantrag, der auch eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu enthalten hat, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

(a) Tod des Mitglieds;

(b) schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von einem Monat;

(c) Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund durch den Vorstand; als wichtiger Grund gilt stets, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgt;

(d) Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist und die Androhung des Ausschlusses nicht möglich ist, weil dem Vorstand die aktuelle Adresse des Mitglieds nicht bekannt ist; die Streichung bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung gegenüber dem Mitglied, wenn das Mitglied eine Adressenänderung nicht angezeigt hat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung; die Fälligkeit, insbesondere den Zeitpunkt des Einzugs der Mitgliedsbeiträge, bestimmt der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(a) der Vorstand (§ 8 und § 9 der Satzung) und

(b) die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Vereinszwecken gemäß vorstehender §§ 2 und 3 entspricht.
- (5) Der Vorstand fasst die von ihm zu treffenden Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren (Telefax, e-mail) mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Zustimmungserfordernisse

Unbeschadet seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bedarf der Vorstand für folgende Maßnahmen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- (a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und sonstige Verfügungen über Grundstücke sowie die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte;
- (b) Aufnahme von Krediten von mehr als 1.000 (in Worten: eintausend) Euro;
- (c) Entscheidungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins wesentlich zu verändern..

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und Entlastung der Vorstände, die Änderung der Satzung sowie für die etwaige Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form (e-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung (= Tagesordnung) einzuberufen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine abweichende Regelung treffen.

(6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck zur Abstimmung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine abweichenden Beschlüsse fasst.

(2) Nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine andere Körperschaft, mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei einem Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Gempfung, den 18. November 2007

Die Gründungsmitglieder